

Reglement zum Joint Degree Masterstudiengang Fachdidaktik Künste an der Pädagogischen Hochschule Zürich und der Zürcher Hochschule der Künste

(vom 12. Dezember 2017)^{1,2}

Der Fachhochschulrat,

gestützt auf § 10 Abs. 3 lit. c des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007⁴,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Reglement regelt den spezialisierten Joint Degree Masterstudiengang Fachdidaktik Künste an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) und an der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) mit den Profilen Bildnerisches Gestalten und Musik. Geltungsbereich

§ 2. ¹ Die PHZH und die ZHdK sind gemeinsam Träger des Studiengangs, wobei der Studiengang administrativ dem Prorektorat Ausbildung der PHZH angegliedert ist. Leading House ist die PHZH. Trägerschaft

² Einzelheiten zu Trägerschaft und Gremien sind in einer gemeinsamen Vereinbarung geregelt.

§ 3. Der Studiengang hat das Ziel, die Studierenden für den Unterricht an pädagogischen Hochschulen oder an anderen Institutionen, die im Bereich Fachdidaktik der Künste lehren und forschen, zu qualifizieren. Zielsetzung

§ 4. Die PHZH und die ZHdK verleihen für einen erfolgreich absolvierten Studiengang gemeinsam den akademischen Titel «Master of Arts PHZH ZHdK in Fachdidaktik Bildnerisches Gestalten» bzw. «Master of Arts PHZH ZHdK in Fachdidaktik Musik». Die englische Übersetzung lautet «Master of Arts PHZH ZHdK in Fine Arts and Design Education» bzw. «Master of Arts PHZH ZHdK in Music Education». Akademischer Titel

Studienplan

§ 5. Die PHZH und die ZHdK erlassen je einen identischen Studienplan für den Studiengang, worin die vorliegenden Regelungen zu den Zulassungsbedingungen, zum Zulassungsverfahren, zu den Anforderungen für den Masterabschluss, den Modalitäten der Prüfungen und Leistungsnachweise sowie zur Vergabe von Kreditpunkten nach dem Europäischen Kreditpunkttransfer- und Akkumulierungssystem (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) ausgeführt werden.

Lenkungsausschuss

§ 6. ¹ Der Lenkungsausschuss des Studiengangs setzt sich aus sieben Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen zusammen.

² Er ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

³ Seine Aufgaben sind namentlich:

- a. Festlegung des Curriculums,
- b. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Studiengangs,
- c. Entscheid über die Zulassung von Studieninteressierten,
- d. Festlegung der individuellen Studienprogramme,
- e. Festlegung der individuellen Auflagen auf Antrag der Prüfungskommissionen,
- f. Entscheid über Anträge im Zusammenhang mit der Erbringung, Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen,
- g. Erhaltung von Noten.

Studiengangleitung

§ 7. ¹ Die Prorektorin oder der Prorektor des Prorektorats Ausbildung der PHZH bezeichnet in Absprache mit der ZHdK eine Studiengangleitung.

² Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operationelle Führung des Studiengangs und vertritt ihn nach aussen.

³ Die Aufgaben der Studiengangleitung sind namentlich:

- a. Umsetzung des vom Lenkungsausschuss beschlossenen Curriculums,
- b. Regelung und Organisation des Zulassungsverfahrens,
- c. Antrag an den Lenkungsausschuss über die Zulassung von Studieninteressierten,
- d. Regelung und Organisation des Verfahrens zur Festlegung der Auflagen,
- e. Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit der Erbringung, Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen zuhanden des Lenkungsausschusses,
- f. Bearbeitung von Wiedererwägungsgesuchen betreffend Leistungsbewertungen zuhanden des Prorektorats Ausbildung der PHZH,

g. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozentinnen und Dozenten.

§ 8. Die Studiengebühren richten sich nach der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule⁶ und der Weisung zu den Gebühren der Pädagogischen Hochschule Zürich⁷.

Studien-
gebühren

B. Zulassung

§ 9. Die Bewerbung zur Zulassung erfolgt bei der PHZH. Die PHZH publiziert die Anmeldeformalitäten und legt fest, welche Dokumente der Bewerbung beizulegen sind.

Bewerbung

§ 10. ¹ Die Zulassung zum Studium setzt einen der folgenden schweizerischen Abschlüsse voraus:

Fachliche
Voraus-
setzungen

- a. einen Bachelor- oder Masterabschluss einer Fachhochschule in einer der Studienrichtungen Musik, Bildende Kunst, Produkt- und Industriedesign, Vermittlung in Kunst und Design oder Visuelle Kommunikation,
- b. einen Bachelor- oder Masterabschluss einer pädagogischen Hochschule mit Musik oder Bildnerischem Gestalten im Profil,
- c. einen universitären Bachelor- oder Masterabschluss in Erziehungswissenschaft.

² Eine Zulassung ist auch mit einem den oben genannten Abschlüssen gleichwertigen schweizerischen oder ausländischen Abschluss möglich.

³ Über die Zulassung entscheidet der Lenkungsausschuss.

⁴ Die Zulassung zum Studium gilt unter der Bedingung, dass der Masterstudiengang zustande kommt. Der Entscheid über die Durchführung des Studiengangs wird durch die Prorektorin oder den Prorektor des Prorektorats Ausbildung der PHZH gefällt.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann nach positivem Zulassungsentscheid der Studienbeginn für das dem Zulassungsverfahren folgende Jahr vereinbart werden.

§ 11. Wer an der PHZH, der ZHdK oder an einer anderen Hochschule in einem gleichen oder gleichartigen Studiengang endgültig abgewiesen worden ist, wird nicht zugelassen.

Zulassungs-
hindernisse

§ 12. ¹ Je nach Vorbildung sind ergänzende Studienleistungen im Umfang von bis zu 60 Kreditpunkten zu erbringen. Diese werden als Auflagen im individuellen Studienprogramm festgelegt.

Auflagen

² Art und Umfang allfälliger Auflagen werden nach erfolgter Zulassung zum Studium im Rahmen eines gesonderten Verfahrens festgelegt.

³ Durch Auflagen entstehende Kosten gehen zulasten der Studentin oder des Studenten und sind gesondert nach Massgabe der für die beanspruchten Angebote geltenden Gebührenregelung abzugelten.

⁴ Die Auflagen sind bis Ende des ersten Studienjahres vollständig zu erfüllen.

Verfahren
zur Festlegung
der Auflagen

§ 13. ¹ Die Studiengangleitung bestimmt für jedes Profil eine zweiköpfige Prüfungskommission für das Verfahren zur Festlegung der Auflagen, bestehend aus Mitgliedern des Lenkungsausschusses und/oder Dozierenden des Studiengangs.

² Das Verfahren zur Festlegung der Auflagen für das Profil Musik enthält ein individuelles Aufnahmegespräch mit der Prüfungskommission und eine praktische Prüfung. Dazu hat die Kandidatin oder der Kandidat vorgängig eine Dokumentation ihrer bzw. seiner künstlerischen Arbeit einzureichen.

³ Die praktische Prüfung für das Profil Musik besteht aus den folgenden Teilen:

- a. künstlerisch-musikalische Performance,
- b. musikalische Anleitung einer Gruppe in einer didaktischen Sequenz.

⁴ Das Verfahren zur Festlegung der Auflagen für das Profil Bildnerisches Gestalten enthält ein individuelles Aufnahmegespräch mit der Prüfungskommission und eine Beurteilung der gestalterischen Arbeit der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Prüfungskommission. Dazu hat die Kandidatin oder der Kandidat vorgängig eine Dokumentation der künstlerischen Arbeit sowie Arbeitsproben einzureichen.

⁵ Die Beurteilung erfolgt insbesondere nach Massgabe folgender Kriterien:

- a. künstlerisches Potenzial,
- b. konzeptionelle Fähigkeiten,
- c. Kommunikationskompetenz.

C. Studium

Immatrikulation

§ 14. Studierende, die nach diesem Reglement studieren, müssen an der PHZH immatrikuliert sein.

- § 15. ¹ Der Studiengang umfasst 90 Kreditpunkte. Umfang des Studiums
- ² Voraussetzung für den Erwerb von Kreditpunkten ist das Erbringen von als genügend bewerteten Leistungen. Ein Kreditpunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von rund 30 Stunden.
- § 16. ¹ Der Studiengang besteht aus den Ausbildungsbereichen Fachdidaktik, Erziehungswissenschaft und Berufspraxis. Ausbildungsbereiche
- ² Im Rahmen der Berufspraxis sind drei Unterrichtspraktika und ein begleitendes Seminar, in den übrigen Ausbildungsbereichen Module zu absolvieren.
- § 17. ¹ Der Studiengang umfasst eine Masterarbeit im Umfang von 30 Kreditpunkten. Sie ist eine wissenschaftliche, durch die Studentin oder den Studenten selbstständig abzufassende Arbeit, die ein Thema der Fachdidaktik Künste behandelt. Masterarbeit
- ² Die Masterarbeit wird durch eine am Studiengang Fachdidaktik Künste beteiligte Dozentin oder einen beteiligten Dozenten der PHZH oder der ZHdK betreut.
- ³ Die Frist für das Verfassen der Masterarbeit beträgt zwölf Monate. In begründeten Fällen kann der Lenkungsausschuss die Frist verlängern.
- ⁴ Die Masterarbeit kann einmal überarbeitet werden. Ist sie auch nach der Überarbeitung ungenügend, kann sie einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung ist ein neues Thema zu bearbeiten. Eine erneute Überarbeitung ist ausgeschlossen.
- § 18. Noten werden einmal im Semester erwahrt. Erwahrung von Noten
- § 19. ¹ Wird die Masterarbeit auch im Wiederholungsfall als ungenügend bewertet, ist ein Pflichtmodul definitiv nicht bestanden oder konnte ein Wahlpflichtmodul nicht erfolgreich ersetzt werden, hat die betreffende Studentin oder der betreffende Student die geforderten Studienleistungen endgültig nicht erbracht und wird vom Studiengang ausgeschlossen. Endgültige Abweisung
- ² Zum Ausschluss vom Studiengang kann auch die Nichtbeachtung von Terminen und Fristen führen.
- § 20. ¹ Unredlich sind insbesondere: das Mitbringen unerlaubter Hilfsmittel, deren Verwendung, unzulässiges Kommunizieren während der Durchführung eines Leistungsnachweises, Einreichung eines Plagiats, unselbstständiges Verfassen der Masterarbeit oder das Erwirken der Zulassung zum Studium aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben. Unredliches Verhalten

² Eine aufgrund unredlichen Verhaltens erwirkte Zulassung wird durch den Lenkungsausschuss widerrufen. Er entscheidet über die Folgen für die erworbenen Kreditpunkte.

³ Bei unredlichem Verhalten während des Studiums erklärt die Rektorin oder der Rektor der PHZH den betroffenen Leistungsnachweis oder die Masterarbeit für ungültig. Damit gilt der entsprechende Leistungsnachweis oder die Masterarbeit als nicht bestanden. Gleichzeitig entscheidet die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Angaben des Lenkungsausschusses über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Dieses richtet sich nach der Verordnung zum Fachhochschulgesetz⁵.

⁴ Wurde ein Mastertitel aufgrund unredlichen Verhaltens bereits erteilt, wird dieser durch den Lenkungsausschuss für ungültig erklärt. Bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

Rechtsschutz

§ 21. ¹ Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Studiengang ergehen durch die Rektorin oder den Rektor der PHZH, die Prorektorin oder den Prorektor Ausbildung der PHZH, die Studiengangleitung oder den Lenkungsausschuss.

² Sie können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes³ bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden.

D. Module (Lerneinheiten), Leistungsnachweise und Kreditpunkte

Modultypen

§ 22. Der Studienplan bezeichnet Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule.

Modulstruktur

§ 23. Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich zusammenhängende Einheiten (Module) gegliedert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und umfassen einen Leistungsnachweis. Die Vergabe von Kreditpunkten auf der Grundlage blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

Formen von Leistungsnachweisen

§ 24. Leistungsnachweise bestehen insbesondere aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, Referaten, Unterrichtseinheiten in der berufspraktischen Ausbildung, schriftlichen Übungen oder schriftlichen Arbeiten, gestalterischen und performativen Arbeiten.

- § 25. ¹ Im Rahmen der Mobilität können für den Masterabschluss vorgängig erbrachte Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Kreditpunkten vollständig oder teilweise angerechnet werden, sofern sie äquivalent sind. Über die Äquivalenz entscheidet der Lenkungsausschuss. Anrechnung von Kreditpunkten
- ² Zwischen dem letzten Tag des Semesters, in dem die anzurechnenden Kreditpunkte erworben wurden, und dem Tag der Anmeldung zum Masterabschluss dürfen nicht mehr als sechs Jahre liegen. In begründeten Fällen kann der Lenkungsausschuss die Frist der Anrechenbarkeit verlängern.
- ³ Die Anrechnung einer andernorts erbrachten Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- ⁴ Die Studierenden sind verpflichtet, alle bisher erbrachten bestandenen und nicht bestandenen Studienleistungen bei der Anmeldung zum Studiengang auszuweisen.
- § 26. Form und Inhalt von Modulen und Leistungsnachweisen sowie die Anforderungen für deren Bestehen werden von derjenigen Hochschule geregelt, welche die betreffenden Module anbietet. Zuständigkeit der Hochschulen
- § 27. ¹ Für jedes Modul ist eine Anmeldung erforderlich. An- und Abmeldung
- ² Die An- und Abmeldemodalitäten richten sich nach den Bestimmungen derjenigen Hochschule, die das Modul anbietet.
- § 28. Die Studierenden werden zu einem Modul zugelassen, sofern sie für das betreffende Modul die Voraussetzungen erfüllen, die im Studienplan genannt sind. Zulassung zu Modulen
- § 29. ¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis auf der Notenskala 1 bis 6 mit einer genügenden Note oder mit «bestanden» bewertet worden ist. Noten unter 4 sind ungenügend. Halbe und Viertelnoten sind zulässig. Kreditpunkte werden vollständig oder nicht vergeben. Bestehen und Wiederholung
- ² Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden. Ist ein Wahlpflichtmodul nach der Wiederholung nicht bestanden, kann es mit Wiederholungsmöglichkeit einmal durch ein anderes Modul ersetzt werden.
- ³ Wurde ein Modul erfolgreich absolviert, werden für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren Kreditpunkte angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Lenkungsausschuss.

- Verhinderung und Fernbleiben § 30. ¹ Tritt vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der zuständigen Abteilungsleitung der PHZH unverzüglich ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch einzureichen. Verhinderungsgründe sind zu belegen, insbesondere ist bei Krankheit oder Unfall innert zweier Tage ein ärztliches Zeugnis einzureichen. In Zweifelsfällen kann die Studiengangleitung eine Ärztin oder einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.
- ² Die Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.
- ³ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung. Wird das Abmeldegesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.
- ⁴ Bleibt eine Studentin oder ein Student einem Leistungsnachweis unangemeldet fern, gilt dieser als nicht bestanden.

E. Masterabschluss

- Titelvergabe § 31. Der Titel «Master of Arts PHZH ZHdK in Fachdidaktik Bildnerisches Gestalten» bzw. «Master of Arts PHZH ZHdK in Fachdidaktik Musik» wird verliehen, wenn alle reglementarischen Bedingungen erfüllt sind.
- Gesamtnote § 32. ¹ Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittel aller für den Masterabschluss erforderlichen, benoteten Module. Sie wird auf Viertelpunkten gerundet.
- ² Noten angerechneter Vorleistungen werden in der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- Notenausweis § 33. ¹ Der Notenausweis gilt als Ausweis über den bestandenen Masterabschluss. Die Aushändigung erfolgt nach der Erwirkung der Gesamtnote.
- ² Im Notenausweis werden die Ergebnisse sämtlicher für den Masterabschluss angerechneten Module, die Lehranteile der beteiligten Hochschulen inhaltlich und umfangmässig in ECTS-Punkten sowie die dabei erzielte Gesamtnote aufgeführt. Ferner werden mit entsprechender Kennzeichnung alle an der PHZH und der ZHdK bestandenen, aber nicht für den Masterabschluss angerechneten Module ausgewiesen.

³ Der Notenausweis wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Gesuch wird mit dem Notenausweis eine englische Übersetzung ausgehändigt.

§ 34. ¹ Die Diplomurkunde enthält

Diplomurkunde

- a. die Personalien der Absolventin oder des Absolventen,
- b. den akademischen Titel:
«Master of Arts PHZH ZHdK in Fachdidaktik Bildnerisches Gestalten» bzw. «Master of Arts PHZH ZHdK in Fachdidaktik Musik»,
- c. die Namen der beiden beteiligten Hochschulen mit Logo,
- d. die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors der PHZH, die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors der ZHdK.

² Die Diplomurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Gesuch wird mit der Urkunde eine englische Übersetzung ausgehändigt.

§ 35. ¹ Zu jedem Diplom wird ein Diplomzusatz («Diploma Supplement») ausgestellt. Der Diplomzusatz ist eine standardisierte Erläuterung des Masterabschlusses.

Diplomzusatz

² Der Diplomzusatz wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

¹ [OS 73.101](#); Begründung siehe [ABI 2017-12-29](#).

² Inkrafttreten: 1. Februar 2018.

³ [LS 175.2](#).

⁴ [LS 414.10](#).

⁵ [LS 414.101](#).

⁶ [LS 414.20](#).

⁷ [LS 414.410.5](#).